

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**



Der Senat von Berlin  
GPG - I B 32 -  
Telefon: 9028 (928) 2103

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes

#### A. Problem

Der durch das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (Inkrafttreten am 1. Januar 2008) und das Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 14. Mai 2009 (Inkrafttreten am 28. Mai 2009) bestehende umfassende Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist insbesondere für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend.

Neue Produktentwicklungen wie die E-Zigaretten und E-Wasserpeifen sowie der Tabakerhitzer sind in dem aktuellen Gesetz unberücksichtigt.

Darüber hinaus erfordern bisherige Praxiserfahrungen in einzelnen Regelbereichen notwendige Ergänzungen und Klarstellungen in dem Gesetz.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das Nichtraucherschutzgesetz den aktuellen Entwicklungen an und beseitigt Unklarheiten.

Die Berliner Landesregierung hat sich darauf verständigt, im Grundsatz bei dem bisherigen Schutzkonzept (Rauchverbot mit Ausnahmen) zu bleiben.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Umsetzungsschwerpunkt der Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2016 bis 2021, das Nichtraucherschutzgesetz mit dem Ziel zu überarbeiten, insbesondere Kinder und Jugendliche besser zu schützen, und beruht auf den bisherigen Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Gesetzes.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu dem Gesetzentwurf gibt es keine Alternative.

Für Tabakrauch gibt es keine Grenzwerte, selbst kleinste Mengen bestimmter Substanzen sind erbgutschädigend oder krebszeugend. Auch moderne Lüftungssysteme und Filteranlagen entfernen nur zum Teil bestimmte einzelne Substanzen der über 4 000 chemischen Bestandteile des Tabakrauchs (von denen über 70 nach-

weislich krebserzeugend sind). Lüftungssysteme und Filteranlagen stellen daher keine Alternative zu Rauchverboten dar.

Eine komplette Schadstoffbeseitigung aller Tabakrauchbestandteile, insbesondere der krebserzeugenden, gentoxischen und schnell haftenden Aerosole, ist technisch bisher nicht möglich.

Die Weltgesundheitsorganisation gibt in ihren Leitlinien zum Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit folgende internationale Empfehlung: „Mit Ausnahme einer zu 100 % rauchfreien Umgebung haben sich alle Ansätze, z. B. Lüftungsanlagen, Filteranlagen für die Luft und die Einrichtungen von ausgewiesenen Rauchbereichen (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor den Belastungen durch Tabakrauch schützen“.

Die Bundesrepublik Deutschland hat Ende Juni 2007 in Bangkok diesen Leitlinien - einschließlich der Ablehnung jeglicher Belüftungsanlagen - zum Schutz vor Passivrauchen zugestimmt.

Der Einsatz von Lüftungs- und Filteranlagen sowie anderen offenen Luftaustauschsystemen wird daher als Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen abgelehnt. Grundsätzlich sind Einzelregelungen in Spezialgesetzen denkbar. Ein umfassender und abgestimmter Gesundheitsschutz für Nichtraucherinnen und Nichtraucher und insbesondere für Kinder und Jugendliche ist jedoch nur im Rahmen des Nichtraucherschutzgesetzes umzusetzen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nicht gegeben. Frauen und Männer sind gleichermaßen von den gesetzlichen Regelungen betroffen.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

In den Shisha-Bars können unter Umständen Kosten entstehen, wenn die mit dem Gesetz eingeräumte Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, genutzt wird.

#### F. Gesamtkosten

Durch das Rauchverbot auf Spielplätzen und die damit verbundene Beschilderung entstehen gegebenenfalls geringe Kosten für die Bezirke, soweit diese nicht bereits, wie in einigen Bezirken, schon vorhanden sind. Außerdem können gegebenenfalls nicht quantifizierbare Kosten der Bezirke durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anfallen, insbesondere in der Anfangszeit in den Shisha-Bars oder auf Spielplätzen. Hierbei sind stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen erforderlich, jedoch ist keine regelmäßige Kontrolltätigkeit vorgesehen.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin  
GPG - I B 32 -  
Telefon: 9028 (928) 2103

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Passivrauchen“ die Wörter „und vor gesundheitsschädlichen Emissionen durch E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 2 Verbote“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Tabakrauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 verboten“

bb) In Nummer 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „im“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird vor dem Wort „öffentlichen“ das Wort „in“ eingefügt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 2 und auf deren Außengelände,“

ee) In Nummer 4 wird vor den Wörtern „Kultur- und Freizeiteinrichtungen“ das Wort „in“ eingefügt.

ff) In Nummer 5 wird vor dem Wort „Sporteinrichtungen“ das Wort „in“ eingefügt.

gg) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Bildungseinrichtungen“ das Wort „in“ eingefügt.

hh) In Nummer 7 wird vor dem Wort „stationären“ das Wort „in“ eingefügt.

ii) Die Nummern 8 und 9 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 11 ersetzt:

„8. in Gaststätten im Sinne des § 3 Absatz 7, einschließlich Clubs und Diskotheken,

9. in Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Absatz 8,

10. in öffentlichen Einrichtungen und Räumen, in denen Kinder ganztägig oder stundenweise betreut werden, im Sinne des § 3 Absatz 9 sowie

11. auf Spielplätzen, die als solche gekennzeichnet und öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft“

jj) Das Wort „verboten“ am Ende des letzten Satzteiles wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 10 gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen sowie gemäß Absatz 1 Nummer 3 auch auf dem jeweiligen Außengelände und gemäß Absatz 1 Nummer 11 auch auf Spielplätzen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Freizeiteinrichtungen zählen auch Internetcafés, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Vermittlungsstellen für Sportwetten und Örtlichkeiten der Buchmacher, Wettbüros sowie andere Vergnügungsstätten.“

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Öffentliche Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztags oder stundenweise betreut werden, im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote privater oder gewerblicher Anbieter, die nicht auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch arbeiten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern gelten nicht“

- bb) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 2 bis 4.

- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. für Darstellerinnen und Darsteller sowie Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 6.

- ff) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 7 und in ihr wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. für das Personal, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in gekennzeichneten und von Eingangsbereichen entfernt liegenden Raucherbereichen auf dem Außengelände von Gesundheitseinrichtungen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Rauchverbot gilt nicht

1. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,
2. in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam sowie
3. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden und in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen.

Die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Räumen verboten:“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rauchen erlaubt ist“ durch die Wörter „Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern erlaubt sind“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich sind stets, außer zum Hindurchgehen, geschlossen zu halten.“
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in ihm wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern“ eingefügt.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in ihm werden nach dem Wort „Passivrauchen“ die Wörter „und durch gesundheitsschädliche Emissionen durch E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer“ eingefügt.
- 5. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gastrumes“ die Wörter „ohne Berücksichtigung aller Einbauten insgesamt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in einem Zeitraum von vier Wochen“ durch das Wort „vorab“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchverbot“ die Wörter „und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit

Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rauchverbot“ die Wörter „und von dem Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ und Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 10“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rauchverbot“ die Wörter „oder das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „raucht“ die Wörter „oder E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer benutzt“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und Absatz 2 bis 6 und 9“ ersetzt.

(bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ergreift“ die Wörter „oder durch sein Personal nicht veranlasst“ und nach dem Wort „Rauchverbot“ die Wörter „oder das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern“ eingefügt.

(ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt

(ddd) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 4a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ und das Wort „fristgerecht“ durch das Wort „vorab“ ersetzt.

- (eee) In Buchstabe g werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2“ ersetzt.
  - (fff) In Buchstabe h werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3“ und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - (ggg) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2“ und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - (hhh) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
    - „j) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum stets geschlossen sind.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben

## **Artikel 2 Weitere Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom <Datum> (GVBl. S. <Seitenzahl>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
2. § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Die Buchstaben g bis i werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Buchstabe j wird der Buchstabe g.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

In den vergangenen 20 Jahren hat aufgrund vieler Maßnahmen (zum Beispiel Erlass von Nichtraucherschutzgesetzen, Erhöhung der Tabaksteuer, Tabakprävention) der Anteil der Raucherinnen und Raucher in Deutschland abgenommen. In Berlin ist im Vergleich zu anderen Bundesländern der Raucheranteil nach wie vor hoch. Er lag 2015 bei den Männern im Alter von 18 Jahren und älter bei 35,1 % und bei den Frauen derselben Altersgruppe bei 24,1 % (vgl. Deutscher Tabakatlas 2015).

Die Ergebnisse einer Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS-European Health Interview Survey 2014) ergaben, dass 17 % der deutschen Bevölkerung ab 15 Jahren einer täglichen Belastung durch Tabakrauch ausgesetzt ist.

Nach Aussagen des Deutschen Krebsforschungsinstituts in Heidelberg sterben in Deutschland jedes Jahr nachweislich rund 2 150 Menschen an koronarer Herzkrankheit bedingt durch Passivrauchen und mehr als 770 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an einem durch Passivrauchen verursachten Schlaganfall.

Kinder leiden unter den Schadstoffen häufiger und entwickeln unter anderem akute und chronische Atemwegserkrankungen sowie Mittelohrentzündungen.

Mit dem Gesetzentwurf setzt der Berliner Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 um, das Nichtraucherschutzgesetz mit dem Ziel zu überarbeiten, insbesondere Kinder und Jugendliche besser zu schützen.

Seit der Festlegung erster gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen mit dem Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 sind zehn Jahre vergangen. Eine Überarbeitung der gesetzlichen Festlegungen ist insbesondere unter der Prämisse eines verbesserten Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche notwendig geworden.

Auch erfasst das Nichtraucherschutzgesetz noch nicht die in der Zwischenzeit neu entwickelten E-Zigaretten und E-Wasserpfeifen, die teilweise Nikotin enthalten, sowie Tabakerhitzer.

### b) Einzelbegründung

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die durch das Nichtraucherschutzgesetz bestehenden Nichtraucherschutzzonen sollen in ihrer Qualität erhalten bleiben und nicht durch die - wenn auch geringeren - Emissionen aus E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Tabakerhitzern verunreinigt werden.

Beim Konsum von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Tabakerhitzern werden auch - zwar in geringerem Maße im Vergleich zu den herkömmlichen Zigaretten und Wasserpfeifen - gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebungsluft abgegeben. Dazu gehören neben Nikotin zum Beispiel Propylenglykol, Glycerin, Aromen mit allergener Wirkung, wie zum Beispiel Eugenol und Benzylalkohol, auch in geringen Mengen kanzerogene Stoffe, wie Formaldehyd, Acetaldehyd und Acrolin, sowie auch ge-

sundheitsschädliche Metalle, wie zum Beispiel Nickel. Die feinen und ultrafeinen Flüssigkeitspartikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge und werden vom Körper aufgenommen. So kann zum Beispiel eine kurze Exposition mit Propylenglykol Atemirritationen auslösen. Eine beeinträchtigte Luftqualität ist insbesondere für Allergiker, Astmatiker, Herzpatientinnen und -patienten sowie Personen mit vorgeschädigter Lunge problematisch.

Untersuchungen des Deutschen Krebsforschungszentrums verdeutlichen, dass durch den gleichzeitigen Konsum vieler E-Zigaretten die Feinstaubpartikelbelastung der Raumluft so ansteigen kann wie in einer verrauchten Bar.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass unabhängig vom Nikotingehalt gesundheitliche Risiken durch die oben bereits genannten Stoffe bestehen (Stellungnahme Nr. 010/2015 vom 23. April 2015).

Aufgrund fehlender wissenschaftlicher Untersuchungen ist eine abschließende Risikobewertung für Tabakerhitzer derzeit nicht möglich. Eine erste klinische Studie (Haziza et al., 2016) zeigte zwar niedrigere Werte von zum Beispiel Benzol, Nitrosaminen, Acrolin im Dampf von Tabakerhitzern. Jedoch führten diese nicht im gleichen Maße zu einer verminderten Exposition der verbrauchenden Personen. Inwieweit gesundheitliche Risiken für Dritte bestehen, ist erst noch in weiteren Untersuchungen zu klären. Bisher sind die gesundheitlichen Langzeitfolgen für Dritte durch eine dauerhafte oder häufige Luftbelastung mittels dieses Chemikaliengemischs unzureichend wissenschaftlich geklärt und daher nur schwer einschätzbar.

Aufgrund der sehr großen Produktvielfalt und der schnellen Weiterentwicklung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung erschwert.

Auch wenn die wissenschaftliche Evidenz noch nicht umfassend ist, so zeigen erste Studien, dass die Verwendung von E-Zigaretten und E-Wasserpfeifen die Luftqualität in Innenräumen beeinträchtigt und auch der Rauch von tabakfreien Zubereitungen, wie zum Beispiel Wasserpfeifen mit Dampfsteinen (Shiatzo-Steinen), Schadstoffe enthält.

Im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes ist daher die Verwendung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern unabhängig vom Nikotingehalt in den bestehenden Nichtraucherzonen zu untersagen.

Die Verwendung dieser Produkte in Nichtraucherschutzbereichen würde zu einer Renormalisierung des Rauchens in der Gesellschaft führen und damit die Erfolge der Nichtraucherschutzgesetzgebung zunichtemachen.

Unabhängig davon ist es für die Kontrollkräfte in der Regel auch nicht nachvollziehbar ob hier Tabak, ein Tabak-Mix oder nikotinhaltige oder nikotinfreie Produkte konsumiert werden.

## **Zu Nummer 2 (§ 2)**

### **Zu Buchstabe a**

Der im Nichtraucherschutz bisher verwendete Begriff „Rauchverbot“ bezog sich ausschließlich auf das Rauchen von Tabakwaren (wie zum Beispiel Zigaretten und Wasserpfeifen mit Tabak). Die neuen Produkte (E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer)

werden hierbei nicht erfasst. Die neue Überschrift „Verbote“ ist umfassender und bezieht auch die neuen Produkte mit ein.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff Tabakrauchen umfasst das Inhalieren von Tabakrauch, der durch das Verbrennen tabakhaltiger Erzeugnisse wie Zigaretten oder Shisha-Tabak entsteht. Die seit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 14. Mai 2009 entwickelten neuen Produkte (E-Zigaretten, E-Shishas und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer) sind im Nichtraucherschutzgesetz bisher nicht berücksichtigt.

Aus den zu Nummer 1 genannten Gründen wird das Nichtraucherschutzgesetz erweitert. Es umfasst zukünftig auch E-Zigaretten, E-Shishas und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer.

### **Zu den Doppelbuchstaben bb, cc und ee bis hh**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe ii. Der Eingangssatz des Absatzes 2 passt nicht zu der neuen Nummer 11. Aus systematischen Gründen und zur besseren Lesbarkeit der Aufzählung wird daher das Wort „verboten“, das bisher nach der abschließenden Nummer 9 stand, in den Eingangssatz verschoben, und in den einzelnen Nummern wird das Wort „in“ (Nummer 1: „im“) eingefügt.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Nummer 3 wird im Zuge seiner Neufassung redaktionell geändert und um ein Rauchverbot auf dem jeweiligen Außengelände der Gesundheitseinrichtungen erweitert.

Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen (zum Beispiel ambulante Versorgungszentren, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen) dienen der Gesundheit der Menschen und haben insoweit Vorbildcharakter. Deshalb sollte dort das gesundheitserhaltende und -fördernde Verhalten bei Beschäftigten, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besuchern einen hohen Stellenwert haben. Eine Belastung durch Passivrauchen kann den Heilungsprozess erschweren. Daher sollen ein ausnahmsloses Rauchen im gesamten Außenbereich und insbesondere die Rauchbelastung für die nichtrauchenden Personen an den Eingangstüren und Durchgängen zukünftig verhindert werden. Für viele Raucherinnen und Raucher sind umfassende rauchfreie Bereiche ebenfalls willkommene „Zufluchtsorte“, die ihnen helfen, weniger häufig zur Zigarette zu greifen.

Eine weitgehende - nur auf bestimmte, von Eingangsbereichen entfernte Raucherinseln begrenzte (vgl. den neuen § 4 Absatz 1 Nummer 8) - Rauchfreiheit auf dem Außengelände von Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen optimiert den Gesundheitsschutz und verdeutlicht die gesundheitliche Zielstellung der Einrichtung.

In einigen Krankenhäusern wurden bereits das Rauchen im Außengelände mit Erfolg eingeschränkt und Raucherinseln geschaffen.

## **Zu Doppelbuchstabe ii**

Mit dem Änderungsbefehl werden die Nummern 8 und 9 (neu) redaktionell geändert und die neuen Nummern 10 und 11 in die Aufzählung aufgenommen.

Zum Teil ist ein Rauchverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen bereits gesetzlich geregelt, vgl. § 9 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (vgl. hierzu auch § 2 Absatz 3 des Nichtraucherschutzgesetzes). Im Bereich der nicht staatlich geförderten und von privaten Trägern geleiteten Kinderbetreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen ist der Nichtraucherschutz von Kindern dagegen noch nicht ausnahmslos gesichert.

Die neue Nummer 10 soll diese Lücke des Nichtraucherschutzes schließen, indem sie zum Beispiel Krabbelstuben, Nachbarschaftsheime und Spieletecken in Wartebereichen einbezieht.

Anders als Berlin haben einige Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland) Rauchverbote für ausgewiesene Spielplätze in ihre Nichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

Ein explizites gesetzliches Rauchverbot für alle öffentlich zugänglichen Spielplätze (kommunal, gewerblich und privat) im Land Berlin ist auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften nicht gegeben.

Da das Rauchen der Zweckbestimmung von Spielplätzen widerspricht (vgl. § 1 des Kinderspielplatzgesetzes: „um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern“), könnte unter Anwendung des § 6 Absatz 1 und 4 des Grünanlagengesetzes ein Rauchverbot für die öffentlich zugänglichen Spielplätze in den Bezirken festgelegt werden. Dies ist jedoch nicht verpflichtend und die Lage in Berlin ist daher uneinheitlich. Einige Bezirke haben auf dieser Grundlage unterschiedliche Regelungen hinsichtlich eines Rauchverbotes auf Spielplätzen bereits erlassen.

Auch wenn die Belastung durch Passivrauchen im Freien nicht an die enorme Belastung durch Rauchinhaltstoffe in geschlossenen Räumen herankommt, so wird auch im Freien passiv geraucht. Ein weiteres wichtiges Argument besteht in der Vorbildwirkung rauchender Menschen. Wenn Kinder und Jugendliche auf Spielplätzen von rauchenden Menschen umgeben sind, lernen sie, dass es „normal“ ist und „dazugehört“.

Aus diesen Gründen wird mit der neuen Nummer 11 eine einheitliche Regelung für ganz Berlin geschaffen. Bestehende bezirkliche Regelungen hinsichtlich eines Rauchverbotes auf Spielplätzen bleiben hiervon unberührt.

## **Zu Doppelbuchstabe jj**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Das Wort „verboten“ wird in den Eingangssatz verschoben.

## **Zu Buchstabe c**

Die neuen Produkte (E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer) werden miteinbezogen.

Darüber hinaus wird eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ii vorgenommen. Abweichend von allen anderen Regelungen in § 2 Absatz 1, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen Anwendung finden, betreffen die Rauchverbote nach Absatz 1 Nummer 3 und 11 (auch) Außenbereiche.

### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

#### **Zu Buchstabe a**

Bereits die bisherige Fassung des § 3 Absatz 3 erfasst Internetcafés, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen mit dem Begriff „Freizeiteinrichtungen“ (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 16/2183, Seite 2). Gleichwohl ist die Auslegung des Begriffs „Freizeiteinrichtungen“ im Normenvollzug insbesondere im Hinblick auf den Glücksspielbereich (im Vergleich zu üblichen Einrichtungen dieser Art) unklar. Um hier Klarheit zu schaffen, sollen

- Internetcafés (auch Cybercafés genannt), also Betriebe mit mindestens einem Internetzugang, den Personen oder Personengruppen - meist gegen Entgelt - nutzen können,
- Spielhallen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011, das durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist,
- Spielbanken nach dem Ersten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (dieser Begriff ersetzt den bisher vom Nichtraucherschutzgesetz erfassten umgangssprachlichen Begriff „Spielcasino“),
- Wettannahmestellen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 450) geändert worden ist,
- Vermittlungsstellen für Sportwetten und Örtlichkeiten der Buchmacher im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie
- andere Vergnügungsstätten, zum Beispiel Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372),

künftig als Beispiele für Freizeiteinrichtungen direkt im Gesetzestext erwähnt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Das Nichtraucherschutzgesetz schließt bereits die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch in das Rauchverbot ein (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5). Mit dem neuen Absatz 9, der die Begriffsbestimmung zu dem § 2 Absatz 1 Nummer 10 enthält, soll eine Lücke des Nichtraucherschutzes in der Kinderbetreuung geschlossen werden, indem öffentliche Einrichtungen und Räume, in denen Kinderbetreuung nicht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt, in den Nichtraucherschutz einbezogen werden. Zu diesen Einrichtungen gehören unter anderem Spieletecken in Wartebereichen und Krabbelstuben in Kieztreffpunkten, die sowohl von gewerblichen als auch privaten Anbieter vorgehalten werden.

## **Zu Nummer 4 (§ 4)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In den ausgewiesenen Raucherräumen und Raucherbereichen sind das Rauchen von Tabakwaren und der Gebrauch von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern erlaubt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Da die Ausnahmeregelungen für psychiatrische Krankenhäuser im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches und für Entziehungsanstalten im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches, für Justizvollzugsanstalten und für den Abschiebungsgewahrsam sowie für ausgewiesene Wartebereiche in Gerichtsgebäuden und für Warte- und Vernehmungsbereiche in Polizeidienststellen, von den anderen Ausnahmeregelungen abweichen sollen, werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 aufgehoben und die Ausnahmetatbestände für diese Einrichtungen im neuen Absatz 2 geregelt.

#### **Zu den Doppelbuchstaben cc und ee**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Da die bisherigen Nummern 2 bis 4 aufgehoben werden, verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Nummern.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gesetzesgrundlage für die Ausnahme vom Rauchverbot auf Bühnen und Szeneflächen wurde seit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes geändert. Der Verweis der neuen Nummer 5 wird dementsprechend aktualisiert.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Doppelbuchstaben bb und gg.

#### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Mit Nummer 8 wird eine Ausnahmeregelung für das Außengelände von Gesundheitseinrichtungen in § 4 Absatz 1 aufgenommen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das Rauchen auf dem Außengelände von Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen in dafür gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. Diese Raucherbereiche sind für Personal, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher nutzbar. Sie sollen sich nicht direkt an Tür- oder Toreingängen befinden.

### **Zu Buchstabe b**

Hier werden die bisherigen Ausnahmeregelungen für psychiatrische Krankenhäuser im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches und für Entziehungsanstalten im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches, für Justizvollzugsanstalten und für den Abschiebungsgewahrsam sowie für ausgewiesene Wartebereiche in Gerichtsgebäuden und für Warte- und Vernehmungsbereiche in Polizeidienststellen, die bisher in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 normiert waren, aufgenommen. In diesen Einrichtungen werden zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Rauchverbot, nicht aber vom Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern zulässig sein. Im Gegensatz zu den Rauchverbotsausnahmen in § 4 Absatz 1 sind in diesen Einrichtungen die neuen Produkte aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In den Geräten oder den Liquids könnten illegale Drogen oder andere Gegenstände in die jeweilige Einrichtung geschmuggelt werden.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Da der Absatz 2 neu eingefügt wurde, verändert sich die danach folgende Nummerierung.

### **Zu Buchstabe d**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In dem neuen Absatz 4 werden die neuen Produkte mit aufgeführt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Trennung zwischen dem Raucher- und Nichtraucherbereich nicht konsequent umgesetzt und eingehalten wird. Die Verbindungstüren zwischen den Bereichen werden zum Teil über einen längeren Zeitraum oder sogar dauerhaft offen gehalten. Damit wird der gesetzlich vorgeschriebene Nichtraucherschutz verhindert. Die Ergänzung durch den neuen Satz 2 führt zur Klarstellung und ermöglicht den Kontrollbehörden, bei Verstößen einzutreten. Die Türen zwischen dem Raucher- und Nichtraucherbereich sind nur für das Hindurchgehen zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.

### **Zu Buchstabe e**

In dem neuen Absatz 5 werden die neuen Produkte mit aufgeführt.

### **Zu Buchstabe f**

Es müssen alle gesundheitsbelastenden Auswirkungen durch das Rauchen von Tabakwaren und durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ausgeschlossen werden.

### **Zu Nummer 5 (§ 4a)**

## **Zu Buchstabe a**

Da die Festlungen in § 4a Absatz 1 in der praktischen Umsetzung unterschiedlich interpretiert wurden, wird im Rahmen dieses Gesetzes folgende Klarstellung aufgenommen:

Als Gastraum im Sinne des Gesetzes ist der Grundriss des einen zur Verfügung stehenden Raumes einer Gaststätte zu verstehen. Zur Berechnung der Grundfläche wird von Wand zu Wand gemessen. Einbauten, Schank- und Thekenbereich sowie der Bereich hinter der Theke, den nur das Personal betritt, bleiben dabei unberücksichtigt.

Eine Rauchergaststätte, darf über keinen abgetrennten Nebenraum verfügen. In der Gaststätte befindliche Abstell-, Lager- und Privaträume gelten hierbei als Nebenraum (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Juli 2014, Az. 4 K 586.13). Toiletten und Flure sind nicht als Nebenraum einzubeziehen.

## **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird den Betreiberinnen und Betreibern aufgegeben, die Kennzeichnung einer Rauchergaststätte vorab, also vor der Kennzeichnung und damit auch vor dem Betrieb der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der bisher eingeräumte Zeitraum von vier Wochen führte dazu, dass die Behörden nach Inbetriebnahme und damit in der Regel zu spät über eine Rauchergaststätte informiert wurden. Eine Anzeige vor Inbetriebnahme einer Rauchergaststätte ist aber erforderlich, damit die Behörden ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rauchergaststätte zu prüfen und von den Betreiberinnen oder Betreibern Nachbesserungen zu fordern oder diesen eine Untersagung in Aussicht zu stellen.

## **Zu Nummer 6 (§5)**

### **Zu den Buchstaben a und b**

Die Hinweispflichten des § 5 werden über das Rauchverbot für Tabakwaren hinaus auf das Benutzungsverbot von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern erweitert.

## **Zu Nummer 7 (§6)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des neuen § 2 Absatz 1 Nummer 10 und der neuen Nummerierung des § 4.

### **Zu Buchstabe b**

Maßnahmen sind nicht nur bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot, sondern auch bei einem Verstoß gegen das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern zu ergreifen.

## **Zu Nummer 8 (§ 7)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 1 Nummer 1 werden die neuen Produkte miteinbezogen. Ordnungswidrig handelt zukünftig jemand, der gegen das Rauchverbot oder gegen das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern verstößt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um einen redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 3.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal in seiner Gaststätte die gesetzlichen Vorgaben des Nichtraucherschutzgesetzes umsetzt und einhält. Dies bedeutet, nicht nur die Gaststättenbetreiberin oder der Gaststättenbetreiber/die Hausrechtsinhaberin oder der Hausrechtsinhaber selbst ist zum Handeln verpflichtet, sondern sie/er hat auch ihr/sein vorhandenes Personal entsprechend anzuweisen.

#### **Zu den Dreifachbuchstaben ccc bis ggg**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der §§ 4 und 4a; und in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird der fehlerhafte Verweis auf § 4a korrigiert.

#### **Zu Dreifachbuchstabe hhh**

Der neue Buchstabe j nimmt den Verstoß gegen die Pflicht, die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum stets geschlossen zu halten, in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten auf.

### **Zu Buchstabe b**

Die in § 7 Absatz 2 bisher festgelegten Bußgelder bleiben insbesondere bei Betreiberrinnen und Betreibern von Gaststätten und Spielhallen wirkungslos und müssen deutlich angehoben werden, damit die Verstöße angemessen sanktioniert werden und im Interesse des gesetzlich bezweckten Gesundheitsschutzes als Appell für eine zukünftige Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wirken können.

## **Zu Nummer 9 (§ 8)**

Der Absatz 3 wird aufgehoben. Seine Regelung des Außerkrafttretens hat sich durch Zeitablauf erledigt.

## **Zu Artikel 2**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Es wird die Sonderregelung für Shisha-Gaststätten aufgehoben.

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 14. Mai 2009 in das Nichtraucherschutzgesetz aufgenommene Ausnahmeregelung für Shisha-Gaststätten hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu Ungleichbehandlungen geführt.

Die Ausnahmeregelung für Shisha-Gaststätten ohne Alkoholausschank sollte insbesondere für die in Berlin lebenden Musliminnen und Muslime sein, in deren Kulturkreis das Shisha-Rauchen ein traditioneller fester Bestandteil ist. Es zeigte sich jedoch, dass vermehrt Shisha-Gaststätten von anderen Teilen der Berliner Bevölkerung, vor allem auch von jungen Menschen, und von Touristinnen und Touristen aufgesucht werden. Die separate, von den Gaststättenregelungen im Nichtraucherschutzgesetz getrennte Ausnahmeregelung für Shisha-Gaststätten führte zu einer Ungleichbehandlung. In Shisha-Gaststätten wird geraucht und gleichermaßen ist das Zubereiten von Speisen bisher dort erlaubt. Dagegen dürfen in Rauchergaststätten keine vor Ort zubereiteten Speisen angeboten werden, und in Speisegaststätten darf nur ein Nebenraum als Raucherraum genutzt werden.

Auch das vorgeschriebene Alkoholverbot in Shisha-Gaststätten (vgl. den bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 9 des Nichtraucherschutzgesetzes) entspricht nicht der Realität und beschränkt die Kontrollmöglichkeiten, da es sich um erlaubnisfreie Gaststätten handelt.

Aus den genannten Gründen sind für Shisha-Gaststätten gleichermaßen wie für andere Gaststätten auch die bestehenden Nichtraucherschutzregelungen für Gaststätten anzuwenden. Dies bedeutet, dass eine Shisha-Gaststätte einen Nebenraum als Raucherraum einrichten kann, wenn mehrere Räume vorhanden sind, oder bei Einraum-Shisha-Gaststätten eine Ausnahme als Rauchergaststätte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da die Nummer 6 aufgehoben wird, verändert sich die danach folgende Nummerierung.

### **Zu Nummer 2**

Mit der Aufhebung der Ausnahmeregelung im bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 6 sind auch die entsprechenden Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten aufzuheben.

## **Zu Artikel 3**

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2019.

Davon abweichend regelt Satz 2 das Inkrafttreten des Artikels 2 zum 1. Januar 2020. Zur Umsetzung der Regelungen des Nichtraucherschutzes für Shisha-Bars wird damit eine Übergangszeit von einem Jahr festgelegt. In dieser Übergangszeit können

die Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel Errichtung eines Rauchernebenraumes, erfolgen.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

In den Shisha-Bars können unter Umständen Kosten entstehen, wenn die mit dem Gesetz eingeräumte Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, genutzt wird.

**D. Gesamtkosten:**

Durch das Rauchverbot auf Spielplätzen und die damit verbundene Beschilderung können gegebenenfalls geringe Kosten für die Bezirke entstehen, soweit diese nicht bereits, wie in einigen Bezirken, schon vorhanden sind. Außerdem können gegebenenfalls nicht quantifizierbare Kosten der Bezirke durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anfallen, insbesondere in der Anfangszeit in den Shisha-Bars oder auf Spielplätzen. Hierbei sind stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen erforderlich, jedoch ist keine regelmäßige Kontrolltätigkeit vorgesehen.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11.09.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Zu Artikel 1**

<b>Nichtraucherschutzgesetz</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 1</b> <b>Gesetzeszweck</b></p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Gesetzeszweck</b></p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen <u>und vor gesundheitsschädlichen Emissionen durch E-Zigaretten, E-Wasser-pfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer</u> zu schützen.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Rauchverbot</b></p> <p>(1) <i>Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,</i></li> <li>2. <i>öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,</i></li> <li>3. <i>Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,</i></li> <li>4. <i>Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,</i></li> <li>5. <i>Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,</i></li> <li>6. <i>in Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,</i></li> <li>7. <i>stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 6,</i></li> <li>8. <i>Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und</i></li> <li>9. <i>Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8</i></li> </ol>	<p><b>§ 2</b> <b>Verbote</b></p> <p>(1) <u>Das Tabakrauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasser-pfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 verboten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,</u></li> <li>2. <u>in öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,</u></li> <li>3. <u>in Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 2 und auf deren Außen-gelände,</u></li> <li>4. <u>in Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,</u></li> <li>5. <u>in Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,</u></li> <li>6. <u>in Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,</u></li> <li>7. <u>in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 6,</u></li> <li>8. <u>in Gaststätten im Sinne des § 3 Absatz 7, einschließlich Clubs und Diskotheken,</u></li> <li>9. <u>in Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8,</u></li> <li>10. <u>in öffentlichen Einrichtungen und Räu-</u></li> </ol>

<p>verboten.</p>	<p><u>men, in denen Kinder ganztägig oder stundenweise betreut werden, im Sinne des § 3 Absatz 9 sowie</u>  <u>11. auf Spielplätzen, die als solche gekennzeichnet und öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</u></p>
<p>(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.</p>	<p><u>(2) Das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasser- pfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 10 gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen sowie gemäß Absatz 1 Nummer 3 auch auf dem jeweiligen Außengelände und gemäß Absatz 1 Nummer 11 auf Spielplätzen.</u></p>
<p>(3) Das Rauchverbot nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das Rauchverbot nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p><b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behörden der Berliner Verwaltung, der Rechnungshof von Berlin und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,</li> <li>2. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin und</li> <li>3. sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt auch für die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	<p><b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Gesundheitseinrichtungen im Sinne die-</p>	<p>(2) unverändert</p>

<p>ses Gesetzes sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(3) Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p>	<p>(3) Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft. <u>Zu den Freizeiteinrichtungen zählen auch Internetcafés, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Vermittlungsstellen für Sportwetten und Örtlichkeiten der Buchmacher, Wettbüros sowie andere Vergnügungsstätten.</u></p>
<p>(4) Sporteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie sonstige Räumlichkeiten, in denen Sport ausgeübt wird.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Bildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind außer den vom Rauchverbot gemäß § 2 Abs. 3 erfassten Einrichtungen Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung des Landes Berlin sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p>	<p>(5) unverändert</p>

(6) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	(6) unverändert
(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	(7) unverändert
(8) Verkehrsflughäfen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I S. 1048), in der jeweils geltenden Fassung.	(8) unverändert
	(9) <u>Öffentliche Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztags oder stundenweise betreut werden, im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote privater oder gewerblicher Anbieter, die nicht auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch arbeiten.</u>
<b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b>	<b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b>
(1) <i>Das Rauchverbot gilt nicht</i>	(1) <u>Das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Geilen sowie von Tabakerhitzern gelten nicht</u>
1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,	1. unverändert
2. <i>in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,</i>	(aufgehoben)
3. <i>in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen,</i>	(aufgehoben)
4. <i>in besonders ausgewiesenen Wartebe-</i>	(aufgehoben)

<p><i>reichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen,</i></p> <p>5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,</p> <p>6. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,</p> <p>7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, so weit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist,</p> <p>8. <i>für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230),</i></p> <p>9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt,</p> <p>10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.</p>	<p>2. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,</p> <p>3. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,</p> <p>4. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, so weit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist,</p> <p>5. <u>für Darstellerinnen und Darsteller sowie Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</u></p> <p>6. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt,</p> <p>7. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind,</p> <p>8. <u>für das Personal, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in gekennzeichneten und von Eingangsbereichen entfernt liegenden Raucherbereichen auf dem Außengelände von Gesundheitseinrichtungen</u></p>
	<p><u>(2) Das Rauchverbot gilt nicht</u></p> <p>1. <u>in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,</u></p> <p>2. <u>in den Hafträumen der Gefangenen und</u></p>

	<p><u>der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam sowie</u></p> <p><u>3. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden und in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen.</u></p> <p><u>Die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Räumen verboten.</u></p>
(2) Im Rahmen einer Befragung oder Vernehmung kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden. Über die Gestattung entscheidet die Person, die die Befragung oder Vernehmung durchführt.	<u>(3) Im Rahmen einer Befragung oder Vernehmung kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden. Über die Gestattung entscheidet die Person, die die Befragung oder Vernehmung durchführt.</u>
(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen <u>das Rauchen erlaubt ist</u> , wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in einem Raucherraum nicht gestatten. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.	<u>(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen <u>das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern erlaubt sind</u>, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. <u>Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich sind stets, außer zum Hindurchgehen, geschlossen zu halten.</u> Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in einem Raucherraum nicht gestatten. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.</u>
(4) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen <i>kann</i> , wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewiesenen und	<u>(5) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen <u>können</u>, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewie-</u>

abgeschlossenen Räumen das Rauchen erlaubt werden.	senen und abgeschlossenen Räumen das Rauchen <u>und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern</u> erlaubt werden.
(5) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.	<u>(6) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen und durch gesundheitsschädliche Emissionen durch E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer</u> sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.
<b>§ 4a Ausnahme für Rauchergaststätten</b>	<b>§ 4a Ausnahme für Rauchergaststätten</b>
(1) Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnen, wenn die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt und die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt.	(1) Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnen, wenn die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt und die Grundfläche des Gastraumes <u>ohne Be rücksichtigung aller Einbauten insgesamt</u> weniger als 75 Quadratmeter beträgt.
(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu der Gaststätte und den Aufenthalt in der Gaststätte nicht gestatten.	(2) unverändert
(3) In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden.	(3) unverändert
(4) Die Kennzeichnung einer Rauchergaststätte nach Absatz 1 muss durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbe reich erfolgen. Auf die gleiche Weise ist auf das Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren hinzuweisen.	(4) unverändert
(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde <i>in einem Zeitraum von vier Wochen</i> anzuzeigen. Gleicherma ß gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.	(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde <u>vorab</u> anzuzeigen. Gleicherma ß gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.
(6) Die zuständige Behörde soll den Betrieb	(6) unverändert

<p>einer Gaststätte als Rauchergaststätte untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, wenn entgegen Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht werden oder wenn entgegen Absatz 2 Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu der Gaststätte und der Aufenthalt in der Gaststätte gestattet wird.</p>	
<p>(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten auch für Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Hinweispflichten</b></p> <p>Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu unterrichten. Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Hinweispflichten</b></p> <p>Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das Rauchverbot <u>und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gele</u>n sowie von Tabakerhitzern und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu unterrichten. Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom Rauchverbot <u>und von dem Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gele</u>n sowie von Tabakerhitzern gelten, sind kenntlich zu machen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verantwortlichkeiten</b></p> <p>(1) Die Ausweisung von Räumen und Wartebereichen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 und 4 sowie die Erfüllung der Pflichten nach § 5 obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Inhaberinnen oder Inhabern des Hausrechts der Einrichtungen <u>nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sowie</u></li> <li>2. den Betreiberinnen oder Betreibern von Gaststätten und Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verantwortlichkeiten</b></p> <p>(1) Die Ausweisung von Räumen und Wartebereichen nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2, 4 und 5</u> sowie die Erfüllung der Pflichten nach § 5 obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Inhaberinnen oder Inhabern des Hausrechts der Einrichtungen <u>nach § 2 Absatz 1 Nrummer 1 bis 7 und 10 sowie</u></li> <li>2. unverändert</li> </ol>
<p>(2) Wird den in Absatz 1 Genannten ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.</p>	<p>(2) Wird den in Absatz 1 Genannten ein Verstoß gegen das Rauchverbot <u>oder das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Ge</u></p>

	<p>len sowie von Tabakerhitzern bekannt, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.</p>
<b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 raucht oder	1. entgegen § 2 raucht <u>oder E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer benutzt</u> oder
2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6 oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen	2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung <u>nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und Absatz 2 bis 6 und 9</u> oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen
a) der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt,	a) unverändert
b) entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden,	b) entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift <u>oder durch sein Personal nicht veranlasst</u> , um einen Verstoß gegen das Rauchverbot oder das Verbot der Benutzung von <u>E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern</u> zu unterbinden,
c) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 den Aufenthalt in einem Raucherraum oder entgegen § 4a Absatz 2 den Zutritt zu einer Gaststätte oder den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,	c) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 den Aufenthalt in einem Raucherraum oder entgegen § 4a Absatz 2 den Zutritt zu einer Gaststätte oder den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
d) eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 vorliegen,	d) unverändert
e) in einer Rauchergaststätte entgegen § 4a Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht,	e) unverändert
f) entgegen § 4a Absatz 4 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht <i>fristgerecht</i> der zuständigen Behörde anzeigt,	f) entgegen § 4a Absatz 5 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht <u>vorab</u> der zuständigen Behörde anzeigt,
g) eine Gaststätte als Shisha-Gaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 vorliegen,	g) eine Gaststätte als Shisha-Gaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 vorliegen,
h) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3	h) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3

<p>den Zutritt zu oder den Aufenthalt in einer Shisha-Gaststätte gestattet <u>oder</u>        i) in einer Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 alkoholische Getränke anbietet.</p>	<p>den Zutritt zu oder den Aufenthalt in einer Shisha-Gaststätte gestattet,        i) in einer Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 alkoholische Getränke anbietet <u>oder</u>        i) <u>entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum stets geschlossen sind.</u></p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>100 Euro</u>, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu <u>1 000 Euro</u> geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>500 Euro</u>, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>10 000 Euro</u> geahndet werden.</p>
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksamt; für Ordnungswidrigkeiten, die im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin begangen wurden, der Präsident des Abgeordnetenhauses.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>         (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>         (1) unverändert</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Juli 2008 in Kraft.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) § 5 Satz 1 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.</p>	<p>(aufgehoben)</p>

## Zu Artikel 2

Nichtraucherschutzgesetz	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b></p>	<p><b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b></p>

<p>(1) Das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Geilen sowie von Tabakerhitzern gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,</li> <li>2. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,</li> <li>3. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,</li> <li>4. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, so weit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist,</li> <li>5. für Darstellerinnen und Darsteller sowie Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>6. <i>in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt,</i></li> <li>7. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind,</li> <li>8. für das Personal, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in gekennzeichneten und von Eingangsbereichen entfernt liegenden Raucherbereichen auf dem Außengelände von Gesundheitseinrichtungen.</li> </ol>	<p>(1) unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. unverändert</li> </ol> <p>(aufgehoben)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>6. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind,</u></li> <li><u>7. für das Personal, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in gekennzeichneten und von Eingangsbereichen entfernt liegenden Raucherbereichen auf dem Außengelände von Gesundheitseinrichtungen.</u></li> </ol>
<p>(2) Das Rauchverbot gilt nicht</p>	<p>(2) unverändert</p>

<p>1. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,</p> <p>2. in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam sowie</p> <p>3. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden und in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen.</p> <p>Die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Geilen sowie von Tabakerhitzern ist in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Räumen verboten.</p>	
<p>(3) Im Rahmen einer Befragung oder Vernehmung kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden. Über die Gestattung entscheidet die Person, die die Befragung oder Vernehmung durchführt.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Geilen sowie von Tabakerhitzern erlaubt sind, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich sind stets, außer zum Hindurchgehen, geschlossen zu halten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in einem Raucherraum nicht gestatten. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.</p>	(4) unverändert
<p>(5) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 ge-</p>	(5) unverändert

<p>nannten Einrichtungen können, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewiesenen und abgeschlossenen Räumen das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern erlaubt werden.</p>	
<p>(6) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen und durch gesundheitsschädliche Emissionen durch E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 raucht oder E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie Tabakerhitzer benutzt oder</li> <li>2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und Absatz 2 bis 6 und 9 oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sportheinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt,</li> <li>b) entgegen § 6 Absatz 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift oder durch sein Personal nicht veranlasst, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot oder das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasserpfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern zu unterbinden,</li> <li>c) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 den Aufenthalt in einem Raucherraum oder entgegen § 4a Absatz 2 den Zutritt zu einer Gaststätte oder den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,</li> <li>d) eine Gaststätte als Rauchergaststätte</li> </ul> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unverändert</li> <li>b) unverändert</li> <li>c) unverändert</li> <li>d) unverändert</li> </ul> </li> </ol>

<p>kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 vorliegen,</p> <p>e) in einer Rauchergaststätte entgegen § 4a Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht,</p> <p>f) entgegen § 4a Absatz 5 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht vorab der zuständigen Behörde anzeigt,</p> <p>g) eine Gaststätte als Shisha-Gaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 vorliegen,</p> <p>h) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 den Zutritt zu oder den Aufenthalt in einer Shisha-Gaststätte gestattet</p> <p>i) in einer Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 alkoholische Getränke anbietet oder</p> <p>j) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum stets geschlossen sind.</p>	<p>e) unverändert</p> <p>f) entgegen § 4a Absatz 5 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht vorab der zuständigen Behörde anzeigt <u>oder</u> (aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>g) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum stets geschlossen sind.</p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksamt; für Ordnungswidrigkeiten, die im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin begangen wurden, der Präsident des Abgeordnetenhauses.</p>	<p>(3) unverändert</p>

**II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

**1. Prostituiertenschutzgesetz**  
vom 21. Oktober 2016 (BGBI. S. 2372)

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(4) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

**2. Rennwett- und Lotteriegesetz**

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

**§ 2**

(2) Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, und auch für die Personen, deren er sich zum Abschluß und zur Vermittlung von Wetten bedienen will. Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die Erlaubnis nur für die Örtlichkeiten ihres Landesgebiets erteilen. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

**3. Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 450)

**§ 9 Wettvermittlungsstellen**

(1) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliederte Vermittler, die über örtliche Verkaufsstellen Sportwetten vermitteln. Die Vermittlung von Sportwetten gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages bleibt unberührt.

**4. Betriebs-Verordnung**

vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277)

**§ 29 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

## **5. Grünanlagengesetz**

vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424)

### **§ 6 Benutzung der Anlagen**

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muß schonend erfolgen, so daß Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist verboten:

1. Lärm zu verursachen, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört,
2. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen,
3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen,
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrtümmlen, zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen.

(4) Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

## **6. Kinderspielplatzgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 388), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (GVBl. S. 617)

### **§ 1 Grundsatz**

Um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentliche Spielplätze anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden öffentlichen Spielplätze weiterzuentwickeln.

## **7. Kindertagesförderungsgesetz**

vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)

### **§ 9 Gesundheitsvorsorge**

(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.

## **8. Spielhallengesetz Berlin**

vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117)

### **§ 1 Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Anwendungsbereich**

(1) Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.